

RS Vwgh 1991/4/11 89/06/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §16 Abs2 idF 1987/516 ;

Rechtssatz

Auch wenn die jeweilige Verwaltungsvorschrift eine höhere Freiheitsstrafe vorsieht, darf die Höchstgrenze von sechs Wochen für die Ersatzfreiheitsstrafe nicht überschritten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989060157.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at